



1974	Berlin, den 20. August 1974	Teil I Nr. 40
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 74	Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters — Haushaltsbearbeiter-Verordnung —	373
8. 8. 74	Neunundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	376
23. 7. 74	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	378
23. 7. 74	Anordnung Nr. 19 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	378
30. 7. 74	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	379
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	379

Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters

— Haushaltsbearbeiter-Verordnung —

vom 12. Juli 1974

Zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden durch den sozialistischen Staat im wachsenden Maße finanzielle Mittel bereitgestellt. Damit erhöhen sich die Anforderungen an die Haushaltsbearbeiter in den staatlichen Organen und Einrichtungen für eine exakte Planung der Mittel und zur Sicherung ihres effektiven Einsatzes. Davon ausgehend wird zur Bestimmung der Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Haushaltsbearbeiter für die einheitliche Durchsetzung der Grundsätze der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der Festigung der Finanzdisziplin folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für haushaltsgeplante staatliche Organe und staatliche Einrichtungen.

Einsetzung und Stellung des Haushaltsbearbeiters

§ 2

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe setzen in den staatlichen Organen sowie in den nachgeordneten staatlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches Haushaltsbearbeiter und deren ständige Vertreter ein. Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke sichern die Einsetzung von Haushaltsbearbeitern und deren ständige Ver-

treter in den Fachorganen und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(2) Die Einsetzung von Haushaltsbearbeitern und deren ständige Vertreter in zentralen staatlichen Organen sowie Fachorganen der örtlichen Räte ist mit den zuständigen Finanzorganen abzustimmen. Als zuständige Finanzorgane gelten

— für die zentralen staatlichen Organe das Ministerium der Finanzen und

— für die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke die jeweilige Abteilung Finanzen.

(3) In Fachorganen der örtlichen Räte und staatlichen Einrichtungen, die nur über ein geringes Haushaltsvolumen verfügen, kann die Einsetzung von Haushaltsbearbeitern unterbleiben. Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte legen fest, welcher Mitarbeiter in diesen Fällen die Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltsbearbeitung wahrnimmt.

(4) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden gilt als Haushaltsbearbeiter der nach dem Stellenplan für die Aufstellung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Haushaltsplanes eingesetzte Leiter bzw. Mitarbeiter. Darüber hinaus können weitere Haushaltsbearbeiter, z. B. für Fachorgane oder staatliche Einrichtungen, durch den Bürgermeister eingesetzt werden.

(5) Die Einsetzung als Haushaltsbearbeiter oder ständiger Vertreter des Haushaltsbearbeiters ist im Arbeitsvertrag der betreffenden Mitarbeiter zu vereinbaren.

§ 3

Der Haushaltsbearbeiter hat im Auftrag seines zuständigen Leiters die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung, Analyse und Kontrolle des Haushaltsplanes entsprechend den Rechtsvorschriften zu sichern.